

Kammergericht

Az.: 14 U 22/25

13 O 292/24 eV LG Berlin II



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Junge Union Deutschlands (Bundesverband),

vertreten durch den Bundesvorsitzenden Johannes Winkel, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin
- Antragsgegner und Berufungskläger -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Warken & Kollegen**, Völklinger Straße 1, 66346 Püttlingen,

gegen

1) **Junge Union Deutschland Landesverband Berlin,**

vertreten durch den Landesvorsitzenden Harald Burkart und die stellvertretende Landesvorsitzende Steifensandstraße 8, 14057 Berlin
- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

2)

- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **BBvB Ahlhaus & Böhmke Partnerschaft mbB von Rechtsanwälten**, Kurfürstendamm 62, 10707 Berlin,

hat das Kammergericht - 14. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Kingreen, den Richter am Kammergericht Kuhnke und die Richterin am Kammergericht Dr. Jahntz am 26.06.2025 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin II vom 21.01.2025 - 13 O 292/24 eV - gemäß § 522 Absatz 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen, soweit die Berufung sich gegen den Antragsteller zu 2 richtet.

2. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin II vom 21.01.2025 - 13 O 292/24 eV - im Übrigen gemäß § 522 Absatz 2 ZPO zurückzuweisen.
3. Es ist beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 9.000,00 Euro festzusetzen.
4. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen drei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

I.

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Antragsteller zu 2 ist unzulässig und daher nach § 522 Absatz 1 ZPO zu verwerfen. Es fehlt insoweit an einer den Anforderungen des § 520 Absatz 2 Nr. 3 ZPO genügenden Berufsbegründung.

Nach § 520 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 - 4 ZPO muss die Berufsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Die gesetzliche Regelung bezweckt, formale und nicht auf den konkreten Streitfall bezogene Berufsbegründungen auszuschließen, um dadurch auf die Zusammenfassung und Beschleunigung des Verfahrens im zweiten Rechtszug hinzuwirken (vgl. BGH, Beschluss vom 05.07.2022, VIII ZR 137/21, NJW 2022, 3010, 3011 Rn. 24; Urteil vom 23.06.2015, II ZR 166/14, NJW 2015, 3040 Rn. 11). Die Rechtsmittelbegründung muss zudem geeignet sein, die erstinstanzliche Entscheidung im Umfang der Anfechtung infrage zu stellen. Bei mehreren Streitgegenständen oder einem teilbaren Streitgegenstand hat sie sich daher grundsätzlich auf alle Teile des Urteils zu erstrecken, hinsichtlich derer eine Abänderung beantragt ist; andernfalls ist das Rechtsmittel für den nicht begründeten Teil unzulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 05.07.2022, VIII ZR 137/21, NJW 2022, 3010, 3011 Rn. 24 m.w.N.; BAG, Urteil vom 19.03.2025, 10 AZR 76/24, NJW 2025, 1903, 1904).

Hiernach ist die gegen den Antragsteller zu 2 gerichtete Berufung unzulässig. Das Landgericht hat dessen Antrag mit der - eigenständig tragenden - Begründung stattgegeben, ihm - soweit das Landgericht insoweit auf Seite 16 unten von „Antragsgegner zu 2.“ spricht, stellt dies einen aus dem Zusammenhang erkennbaren offenkundigen Schreibfehler dar und ist der Antragssteller zu 2 gemeint - stehe aus § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB analog ein Anspruch auf Abwehr von Eingriffen

in sein satzungsmäßiges Recht zu, mit seinen Delegierten auf der vom Antragsgegner einberufenen Landeskonferenz am 02.12.2024 vertreten zu sein. In dieses Recht habe der Antragsgegner eingegriffen, als er die Delegierten des Antragsgegners zu 2 nicht eingeladen habe.

Die Berufungsbegründung enthält keinerlei Auseinandersetzung mit dieser Frage. Sie behauptet lediglich, das Landgericht habe sich entgegen der Widerspruchsschrift nicht damit auseinander gesetzt, warum der Antragsgegner zu 2 antragsberechtigt sein solle, hierfür habe kein Grund bestanden, ein solcher sei vom Antragsgegner zu 2 auch nicht benannt worden. Dies übersieht die Ausführungen des Landgerichts unter Ziffer III. der angefochtenen Entscheidung, die eine doppelt tragende Begründung in Bezug auf den Erfolg des Antrags des Antragstellers zu 2 enthalten, und genügt nicht den vorgenannten Anforderungen an eine Berufungsbegründung.

Vor dem Hintergrund, dass unstreitig der Antragsgegner die Delegierten des Antragstellers zu 2 nicht eingeladen hat, reicht auch die Begründung der Berufung im Übrigen nicht aus, um die Entscheidung des Landgerichts in Bezug auf den Antragsteller zu 2 wirksam zur Überprüfung durch den Senat zu stellen. Denn soweit das Landgericht seine Entscheidung zugunsten des Antragstellers zu 2 durch Verweis „Im Übrigen“ auf die voranstehenden Ausführungen zu Ziffer I. und II. der Gründe auf die Unzulässigkeit der durch den Antragsgegner anberaumten Landeskonferenz stützt, ist dies ergänzend und eigenständig tragend neben der Herleitung des Anspruchs aus der Nichteinladung. Stützt ein Gericht seine Entscheidung auf mehrere unabhängige, jeweils selbstständig tragende Erwägungen, muss die Berufungsbegründung jede tragende Erwägung angreifen, andernfalls ist das Rechtsmittel insgesamt unzulässig (BAG, a.a.O. Rn. 14)

Mit der Frage, ob dem Antragsteller zu 2 in Anbetracht dieses Eingriffs in seine Rechte durch unterlassene Einladung neben dem Antragsteller zu 1 der tenorierte Anspruch gegen den Antragsgegner zusteht, setzt sich die Berufungsbegründung nicht auseinander. Auch in der Wiedergabe der Entscheidung des Landgerichts in der Berufungsbegründung findet sich hierzu kein Wort.

II.

Der Senat ist einstimmig der Auffassung, dass die Berufung im Übrigen, d.h. soweit sie sich gegen den Antragsteller zu 1 richtet, aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Urteils offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu; weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

1.

Entgegen der Berufungserwiderung ist die Berufung in Bezug auf den Antragsteller zu 1 ausreichend begründet.

Bei der Bezeichnung der Umstände, aus denen sich nach Ansicht des Rechtsmittelführers die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergeben (§ 520 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO) reicht es aus, wenn die innerhalb der Begründungsfrist eingereichten Schriftsätze diese ihrem gesamten Inhalt nach eindeutig ergeben. Ohne Bedeutung ist es, ob die Ausführungen des Rechtsmittelführers schlüssig, hinreichend substantiiert oder rechtlich haltbar sind. Vielmehr gehört dazu eine aus sich heraus verständliche Angabe, welche bestimmten Punkte des angefochtenen Urteils der Berufungskläger bekämpft und welche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe er ihnen im Einzelnen entgegengesetzt. Die Berufungsbegründung muss nur auf den konkreten Streitfall zugeschnitten sein (vgl. zu allem Vorstehenden z.B. BGH, Beschluss vom 29.11.2018, III ZB 19/18, NJW-RR 2019, 180 Rn. 10, Beschluss vom 26.02.2015, III ZB 30/14, BeckRS 2015, 4706 Rn. 11). Im Fall der uneingeschränkten Anfechtung muss die Berufungsbegründung geeignet sein, das gesamte Urteil in Frage zu stellen (BGH, Urteil vom 05.12.2006, VI ZR 228/05, NJW-RR 2007, 414 Rn 10).

Diesen Anforderungen genügt die Berufungsbegründung, die insbesondere die Berechtigung des Landgerichts in Frage stellt, die Entscheidungen der parteieigenen (Schieds-)gerichte zu überprüfen und zudem konkret die Wertung des Landgerichts in Bezug auf die von diesem für die Wahlanfechtung verlangte Schriftform unter Hinweis auf eine andere Auslegung der einschlägigen Satzungsbestimmungen angreift. Die Berufung ist damit zugeschnitten auf den Streitfall und bezeichnet mit den vorgenannten Angriffen die von § 520 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO verlangten Umstände, aus denen sich nach Ansicht der Berufungsbegründung ergibt, dass der Antrag des Antragstellers zu 1 zurückzuweisen sei.

2.

Das Landgericht hat dem Antrag des Antragstellers zu 1 zu Recht stattgegeben, die Berufung ist deshalb unbegründet. Auf die zutreffenden Erwägungen des Landgerichts, die sich der Senat zu eigen macht wird zunächst Bezug genommen.

Ergänzend gilt:

a)

Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass die Wahl des Landesvorstands am 11.07.2023 nicht wirksam angefochten wurde. Die hierfür erforderliche Form der Anfechtung folgt - wie das Landgericht zu Recht festhält - aus § 52 Satz 2 der Satzung des Antragstellers zu 1 (Anlage AS 1 eAkte LG, im Folgenden „Landessatzung“) i.V.m. §§ 22 Satz 4 Parteigerichtsordnung der CDU (Anlage AS 3 der eAkte LG, im Folgenden „PGO der CDU“). Danach ist ein Antrag beim zuständigen Parteigericht - hier dem Landesparteigericht der CDU Berlin - in einem Schriftsatz mit drei Kopien einzureichen, d.h. schriftlich. Unstreitig genügt dem die von den dortigen Antragstellern im Verfahren vor dem Landesparteigericht - Geschäftszeichen 05-2023 - eingereichte pdf-Datei nicht. Die Berufungsbegründung übersieht § 22 PGO der CDU, in der die Schriftform für die Einleitung eines Verfahrens vor dem Parteigericht angeordnet wird. Ihre Annahme, die PGO der CDU mache für die Wahlanfechtung vor dem Landesparteigericht keine Formvorgabe, ist deshalb nicht zutreffend.

§ 30 Absatz 8 der Satzung des Antragsgegners (Anlage AS 2 eAkte LG, im Folgenden „Bundessatzung“) ist nicht anwendbar. Es fehlt sowohl an einer nach § 16 Absatz 2 Bundessatzung erforderlichen Regelungslücke der Landessatzung im Hinblick auf die für eine Wahlanfechtung erforderliche bzw. ausreichende Form - diese ist durch den Verweis auf die PGO der CDU explizit geregelt - als auch an einem für die entsprechende Anwendbarkeit der Bundessatzung nach deren § 16 Absatz 2 Satz 2 alternativ erforderlichen Widerspruch zwischen Landessatzung und Bundessatzung. Die Berufungserwiderung weist zutreffend darauf hin, dass die Formvorschrift des § 30 Absatz 8 Satz 2 Bundessatzung Bezug nimmt auf den vorangehenden Satz 1, der die Anfechtungsfrist für Wahlen der Mitglieder der Organe des Bundesverbandes regelt. Sämtliche Absätze des § 30 Bundessatzung beziehen sich allein auf die Wahlen von Organen des Bundesverbandes, d.h. von Organen des Antragsgegners. Wer Organe des Bundesverbandes sind, ergibt sich aus § 17 Bundessatzung. Der Vorstand des Antragstellers zu 1 gehört nicht dazu. Im Übrigen, d.h. für alle anderen Fälle als Wahlen von Organen nach § 17 Bundessatzung verweist auch § 22 Absatz 4 Satz 2 Bundessatzung auf die entsprechende Anwendbarkeit der PGO der CDU, nachdem eine Bundesschiedsordnung im Sinne von § 22 Absatz 4 Satz 1 Bundessatzung nicht beschlossen wurde. Damit gelten zwar für die Anfechtung von Wahlen der Mitglieder des Vorstands des Bundesverbandes der Jungen Union andere Form (- und Frist)vorschriften als für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands des Landesverbandes Berlin der Jungen Union. Ein Widerspruch zur Bundessatzung ist daraus aber nicht abzuleiten. Widersprüchlich wäre es allein, wenn die Satzung eines Landesverbandes denselben Fall anders regeln würde als die Bundessatzung. Da aber die beiden Regelungswerke andere Fälle regeln, einmal die Anfechtung der Wahl von Mitgliedern der Organe des Bundesverbandes und einmal die Anfechtung von Wahlen

im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes (i.S.v. § 13 Nr. 11 PGO der CDU) bzw. von Wahlen vom Landesvorstand (i.S.v. § 13 Nr. 12 PGO der CDU), hat das Landgericht zu Recht einen zugunsten der Bundessatzung aufzulösenden Widerspruch verneint.

Auf die Frage der Frist zur Anfechtung kommt es danach nicht an, was das Landgericht deshalb offen lassen konnte.

b)

Die Feststellung, dass es an einer wirksamen Wahlanfechtung fehlt, fällt in die Prüfungskompetenz des Landgerichts. Nach der von diesem zutreffend zitierten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie des Bundesverfassungsgerichts können Maßnahmen von Parteien inklusive der Maßnahmen von deren Parteigerichten von den staatlichen Gerichten (nur) darauf überprüft werden, ob sie eine Stütze in der Satzung haben, ob das satzungsmäßig vorgesehene Verfahren beachtet, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind, ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist und ob die Tatsachen richtig ermittelt sind (siehe grundlegend BGH, Urteil vom 30.05.1983, II ZR 138/82, BGHZ 87, 337; BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020, 2 BvR 121/14, NVwZ-RR 2020, 665, 666; KG, Urteil vom 27.10.2006, 3 U 47/05, NJOZ 2008, 1379; Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013 § 14 Rn. 14). Bei der Überprüfung von Maßnahmen von Parteien und von Entscheidungen der Parteischiedsgerichte durch staatliche Gerichte sind der Grundsatz der Parteienfreiheit (Artikel 21 Absatz 1 GG) und die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der betroffenen Parteimitglieder jeweils angemessen zur Geltung zu bringen. Die vom Grundgesetz vorausgesetzte Staatsfreiheit der Parteien erfordert nicht nur die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit vom Staat, sondern auch, dass die Parteien sich ihren Charakter als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen bewahren können. Der Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes muss grundsätzlich „staatsfrei“ bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020, 2 BvR 121/14, NVwZ-RR 2020, 665, 666; Beschluss vom 19.07.1966, 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56; Beschluss vom 09.04.1992, 2 BvE 2/89, BVerfGE 85, 264). Unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Kontrollmaßstabs unterliegen die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte im Sinne von § 14 ParteiG indes der gerichtlichen Überprüfung (OLG Saarbrücken, Urteil vom 12.07.2017, 1 U 80/17, BeckRS 2017, 120087 Rn. 25; OLG München, Beschluss vom 16.09.2016, 34 SchH 11/16, SchiedsVZ 2016, 346).

Diese Maßstäbe werden von der angegriffenen Entscheidung beachtet, die Berufung zeigt insoweit keine Fehler auf. Die Frage, welche Form- und Fristvorschriften die Satzung eines Verbandes für bestimmte Rechtsmittel vorsieht, ist eine Frage des satzungsmäßig vorgesehenen Verfah-

rens und damit nach der zitierten Rechtsprechung von staatlichen Gerichten zu prüfen. Dies beinhaltet ggf. auch die Feststellung, dass Entscheidungen der Parteigerichtsbarkeit zu diesen Verfahrensfragen fehlerhaft sind, aber auch eine Entscheidung über die Auslegung der Satzung in Bezug auf Form- und Fristvorgaben. Entgegen der Berufung gilt dies nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht nur für den Fall, dass die Entscheidungen der parteiinternen Gerichte zur Auslegung der Satzungsbestimmungen zu formalen Anforderungen willkürlich sind; die Überprüfung durch staatliche Gerichte ist nur im Hinblick auf die von der Partei gefundene Auslegung von materiellen Vorschriften des Satzungs- sowie staatlichen Rechts auf eine Willkürkontrolle beschränkt, im Übrigen aber uneingeschränkt (Morlok, a.a.O. Rn. 14; Vollkommer, NJW 1988, 3161).

c)

Unabhängig von der Frage der Fristen bzw. Formvorschriften für eine wirksame Wahlanfechtung ist die Wahl vom 11.07.2023 aber auch deshalb nicht wirksam angefochten worden, weil die anfechtenden Kreisverbände gegen die ihren Wahlanfechtungsantrag vom 18.07.2023 als unzulässig verwerfende Entscheidung des zuständigen Landesparteigerichts der CDU Berlin vom 26.10.2023 im Verfahren LPG 05-2023 ihre Beschwerde vom 15.02.2024 (Anlage AS 53 eAkte LG) nicht bei dem zuständigen Beschwerdegericht erhoben haben. Das Bundesschiedsgericht der Jungen Union, bei dem die Beschwerde eingelegt wurde und das hierüber mit (stattgebendem) Beschluss vom 23.09.2024 (soweit das Protokoll in Anlage 66a eingangs als Datum „Montag, den 24.09.2024“ angibt, beruht dies ausweislich der Unterschriftenzeile und der Anlage 66b auf einem Schreibfehler, denn der 24.09.2024 war ein Dienstag, der Montag hingegen der 23.09.2024) zum Geschäftszeichen 02-2024 entschieden hat (Anlage AS 66b eAkte LG), war für die Beschwerde nicht das zuständige Gericht. Nach § 52 der Landessatzung nehmen die Parteigerichte der CDU die Aufgaben der Schiedsgerichte des Antragstellers zu 1 wahr, die PGO der CDU (Anlage AS 3 eAkte LG) findet entsprechende Anwendung. Nach § 37 Absatz 2 PGO der CDU können die Beteiligten gegen Beschlüsse der Landesparteigerichte Beschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. § 22 Absatz 3 Bundessatzung begründet entgegen der Berufungsbegrundung keine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts der Jungen Union für die Beschwerde. Dieses ist nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Bundessatzung nur dann Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte - als solches fungierte nach § 52 Landessatzung das erstinstanzlich angerufene Landesparteigericht der CDU Berlin - sofern die Satzung der Landeschiedsgerichte oder deren Schiedsordnung dies vorsieht. Vorliegend sieht aber weder die Satzung des Landesparteigerichts der CDU Berlin - nämlich die PGO der CDU - noch dessen Schiedsordnung - eine solche existiert ausweislich der Akte nicht - eine Zuständigkeit des Bun-

des Schiedsgerichts für die Beschwerde vor. Eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts für Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte folgt auch nicht aus dem Vorrang der Bundessatzung nach deren § 16, denn diese enthält keine widersprechende Regelung zur Zuständigkeit für Beschwerden, sondern regelt diese nur für einen ausdrücklichen Sonderfall und erkennt damit explizit an, dass die Landesschiedsgerichte und die hierfür geltenden Regelungenwerke abweichende Rechtswege vorsehen können.

Damit war der Rechtsweg der Beschwerdeführer im Verfahren LPG 05/2023 zum Bundesschiedsgericht nicht eröffnet. Zuständig war vielmehr das Bundesparteigericht der CDU, welches auch über die Beschwerde des Antragstellers zu 1 gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts im Verfahren 09/2023 (die auf Seite 21 der Berufungsbegründung zitierte Entscheidung des Landesparteigerichts LPG 09/2025 findet sich nicht bei der Akte) ohne Zweifel an seiner Zuständigkeit entschieden hat. Beim Bundesparteigericht ist eine Beschwerde im Verfahren LPG 05/2023 indes ausweislich der Akten nicht eingelebt worden. Die Beschwerdefrist von einem Monat nach § 38 PGO der CDU ist mittlerweile abgelaufen mit der Folge, dass die Entscheidung des Landesparteigerichts vom 26.10.2023, mit der die Wahlanfechtung als unzulässig verworfen wurde, nunmehr nach den satzungsmäßig vorgesehenen Anfechtungsvorschriften unanfechtbar ist und eine wirksame Wahlanfechtung auch deshalb nicht vorliegt.

d)

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass das Landgericht sodann mangels wirksamer Anfechtung der Wahl die mögliche Satzungswidrigkeit der Durchführung der Landeskongress vom 11.07.2023 im Online-Format offen lässt und den darin möglicherweise liegenden Satzungsverstoß nicht für so gravierend erachtet, dass dieser - ungeachtet der gegenteiligen Entscheidung des Bundesschiedsgerichts vom 23.09.2024 im Verfahren BSG 01-2024 - die Nichtigkeit der Versammlung und der dort erfolgten Wahlen zur Folge hätte. Diese Wertung des Landgerichts beruht in Übereinstimmung mit den bereits dargelegten höchstrichterlichen Vorgaben für die Überprüfung parteigerichtlicher Entscheidungen maßgeblich auf fehlenden Feststellungen des Bundesschiedsgerichts zu den das Nichtigkeitsverdikt tragenden Tatsachen. Auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts auf Seite 14 unter bb) wird Bezug genommen. Entgegen der Berufung hat sich das Landgericht mit der entsprechenden, das Nichtigkeitsverdikt begründenden Passage des Beschlusses des (für die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts der CDU im Übrigen unzuständigen) Bundesschiedsgericht ausführlich auseinandergesetzt. Es hat festgehalten, dass der Ansatz des Bundesschiedsgerichts, bereits dem Beschluss des Landesparteigerichts der CDU eine Nichtigkeitsfeststellung entnehmen zu wollen, obwohl

letzteres das Wort Nichtigkeit an keiner Stelle verwendet und sowohl in Tenor wie auch in der Begründung lediglich eine Satzungswidrigkeit der Durchführung feststellt, keine hinreichende Feststellung der Tatsachen darstellt, und damit die vom Bundesschiedsgericht tenorierte Rechtswidrigkeit der Durchführung der Landeskonferenz vom 11.07.2023 und die daneben tenorierte Ungültigkeit der dort erfolgten Wahlen ebenfalls ohne tragende Tatsachenfeststellung erfolgt ist.

Die Wertung des Landgerichts, der Antragsgegner trage die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die die Wertung der Parteigerichte rechtfertigen, die digitale Durchführung der Landeskonferenz verstöße in einem so groben Maße gegen die maßgeblichen Wahlvorschriften und/oder allgemein anerkannte Grundsätze einer Wahl, ist nicht zu beanstanden. Entsprechende Tatsachen sind - wie vom Landgericht umfassend und richtig dargelegt - weder den einschlägigen Entscheidungen der Parteigerichte zu entnehmen noch sind solche im Berufungsverfahren auf den jedenfalls im Urteil liegenden Hinweis des Landgerichts vorgetragen worden. Der Umstand, dass nach den Angaben in der Berufungsbegründung ausweislich des Protokolls der Landeskonferenz rund 51 stimmberechtigte Delegierte nicht teilnahmen, ist unerheblich, denn es ist nicht ersichtlich, dass sie - gar durch die gewählte Form - konkret an der Teilnahme gehindert waren und nicht aus sonstigen Gründen der Versammlung fernblieben, was ihnen jederzeit freistand. Aus der Teilnahmequote kann daher ohne Angabe weiterer Gründe nicht eine Nichtigkeit hergeleitet werden. Gleiches gilt für die Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter. Ob diese Zurückweisung zu Recht erfolgte, ist durch die in der Satzung vorgesehenen Schritte, ggf. durch Anrufung der Parteigerichte, zu klären.

Mangels ausreichender Tatsachenfeststellung ist unerheblich, dass die Subsumtion eines festgestellten Sachverhalts unter die herangezogene Vorschrift der Satzung zu den Maßnahmen gehört, die eine Partei wie auch jeder Verein in Ausübung seiner Parteiautonomie eigenverantwortlich zu treffen hat und die gerichtlich dann nur eingeschränkt überprüfbar ist (dazu BGH, Urteil vom 14.03.1993, II ZR 99/93, NJW 1994, 2610, 2611).

Der Senat teilt auch die Ansicht des Landgerichts, dass allein die digitale Durchführung für sich genommen die Feststellung der Nichtigkeit nicht trägt, zumal jedenfalls das Vereinsrecht nach § 32 Absatz 2 BGB zur Zeit der Durchführung der Landeskonferenz eine hybride bzw. virtuelle Versammlung erlaubte und die Einladung zur Versammlung unstreitig ordnungsgemäß analog per Brief erfolgte. Auf die Frage, ob die Bundessatzung ein entsprechendes Vorgehen zur Zeit der Landeskonferenz vom 11.07.2023 zuließ oder nicht (mangels Zustimmung des Generalsekretärs der CDU Deutschland zur entsprechenden Satzungsänderung), kommt es nicht dabei an. Die

Berufung übersieht, dass das Landgericht die Form der Durchführung nicht als satzungsgemäß bezeichnet hat, sondern allein - mangels ausreichender Darlegung von Nichtigkeitsgründen - eine Nichtigkeit derselben nicht feststellen konnte.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Landgerichts, zwischen satzungswidrig zustande gekommenen und nichtigen Wahlen zu unterscheiden. Zwar unterscheidet das vereinsrechtliche Beschlussmängelrecht nicht zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen (Soergel/Hadding/Riesenhuber, BGB, 14. Aufl. 2024, § 25 Rn. 55, 56). Indes sind politische Parteien und ihre Untergliederungen nicht allein dem Vereinsrecht, sondern maßgeblich dem Parteiengegesetz unterworfen. Dieses erkennt den Bedarf einer Parteischiedsgerichtsbarkeit zur Absicherung sowohl der innerparteilichen Demokratie als Funktionsprinzip innerparteilicher Entscheidungfindung wie auch zur Gewährleistung der Mitgliedschaftlichen Rechte der Parteimitglieder in § 14 ParteiG an. Die Parteischiedsgerichte gewährleisten auch die Freiheit der Parteien, dadurch, dass die Schiedsgerichte parteieigene sind und der Staat sich nicht in parteiinterne Auseinandersetzungen einmischt (Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 14 Rn. 1). Das Vereinsrecht tritt nur ergänzend neben das ParteiG und das Satzungsrecht der Parteien als Ausdruck ihrer durch die Verfassung geschützten Autonomie. Von dieser Autonomie haben die Satzungen der Beteiligten wie auch der CDU in Bezug auf Rechtsmittel gegen Wahlen Gebrauch gemacht und diese bestimmten Vorgaben unterworfen, insbesondere zu Frist und Form eines als „Anfechtung“ bezeichneten Vorgehens gegen Wahlen vor den parteieigenen Schiedsgerichten. Vor diesem Hintergrund schließt sich der Senat der ausführlich begründeten Ansicht des Landgerichts an, dass für die Gültigkeit von Wahlen der Beteiligten zwischen anfechtbaren Fehlern einerseits und zur Nichtigkeit führenden Fehlern andererseits zu unterscheiden ist mit der Folge, dass bei Vorliegen eines nur eine Anfechtbarkeit begründenden Fehlers dieser bei erfolgloser Anfechtung andere Rechtsfolgen hat als ein nichtigkeitsbegründender Fehler.

e)

Ohne Erfolg greift die Berufung den vom Landgericht bejahten Verfügungsgrund an. Eine die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte erfordernde Dringlichkeit bestand erst mit der Ladung zur Landeskonferenz am 02.12.2024 durch den Antragsgegner. Die zuvor unterbliebene Anrufung staatlicher Gerichte in Anbetracht der verschiedenen parteigerichtlichen Entscheidungen, zuletzt des am 06.10.2024 bzw. 08.10.2024 zugestellten Beschlusses des Bundesschiedsgerichts vom 23.09.2024 lässt die Dringlichkeit nicht entfallen, denn diese haben - wie das Landgericht zutreffend erkennt - eine lediglich abstrakte Gefahr begründet, aber noch keinen konkreten Anhalt für ein Tätigwerden des Antragsgegners im Wege des Eingriffsrechts in Bezug auf die Durchführung

von Neuwahlen gegeben. Auf das Schreiben des Antragsgegners vom 22.11.2024, mit dem dieser die Kreisverbände im Land Berlin informiert habe, zeitnah eine Landeskonferenz durchzuführen und um Übermittlung der Delegiertenlisten bat (Anlage AS 18 eAkte LG), hat der Antragsteller zu 1 zeitnah beim Landgericht den Erlass der einstweiligen Anordnung beantragt, nachdem seine vorherige Abmahnung vom 12.11.2024 an den Antragsgegner nicht zu einer Unterlassungserklärung geführt hatte.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Berufungsverfahren entstandene vierfache Gebühr (GKG-KV 1220) sich durch eine Berufungsrücknahme auf zwei Gebühren ermäßigen würde (GKG-KV 1222).

IV.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass er weiteren - streitigen - Vortrag nur nach Maßgabe des § 531 Absatz 2 ZPO zulassen dürfte. Gründe für die Zulassung wären daher glaubhaft zu machen. Ferner weist der Senat darauf hin, dass weiterer Vortrag zurückgewiesen werden könnte, wenn sich der Rechtsstreit dadurch verzögert und ein Entschuldigungsgrund für den unterbliebenen Vortrag in der Berufungsbegründung nicht glaubhaft gemacht ist (§§ 530, 296 Absatz 1, 4 ZPO).

Kingreen Vorsitzende Richterin am Kammergericht	Kuhnke Richter am Kammergericht	Dr. Jahntz Richterin am Kammergericht
---	---------------------------------------	---

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.07.2025

Dix, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle